



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 3

Bayreuth, 12. Februar 2018

Kreisausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 20. Februar 2018, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

1. Sitzung des Kreisausschusses

statt.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses am 7.11.2017
2. Bekanntgaben
3. Haushaltsatzung und Haushaltsplan 2018
4. Sportlerehrung;
Auszeichnung verdienstvoller Sportler und Ehrung von Persönlichkeiten für Verdienste auf dem Gebiet des Sports
5. Schöffenwahl;
Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 1. Januar 2019
6. Brand- und Katastrophenschutz;
Gewährung von Kreiszuschüssen für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für die Freiwilligen Feuerwehren Speichersdorf, Betzenstein, Oberwarmensteinach, Unterlind, Ottenhof-Bernheck und Waischenfeld
7. Planung einer Wasserstofftankstelle und Beschaffung eines Wasserstoffautos;
Antrag KR Holger Bär, JL-Kreistagsfraktion vom 21.11.2017
8. Denkmalschutz;
Vergabe von Denkmalpflegemitteln
9. Krankenhauszweckverband Bayreuth;
Änderung der Verbandssatzung;
Erweiterung der Aufgaben
10. Sonstiges, Anträge

Bayreuth, 8. Februar 2017
Landratsamt Bayreuth
Hübner
Landrat

**Abstufung der Kreisstraße BT 46 "Goldkronacher Straße" zur Ortsstraße;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayerischen Straßen-
und Wegegesetzes (BayStrWG)**

Gemäß Umstufungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Bayreuth und der Gemeinde Bindlach vom 14./20.11.2017 wird eine Teilstrecke der Kreisstraße BT 46 von der Abzweigung der Kreisstraße

BT 46 in die Goldkronacher Straße bis zur neu errichteten Kreisverkehrsanlage in der Goldkronacher Straße zur Ortsstraße "Goldkronacher Straße" abgestuft.

Die abzustufende Trasse im Wohngebiet ist 660 m lang.

Neuer Träger der Straßenbaulast für diesen Abschnitt ist die Gemeinde Bindlach.

Die Abstufung tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Bayreuth, 23. Januar 2018
Hübner
Landrat

**Landkreis startet Online-Wohnraum-
börse**

Gesucht werden Mietangebote für anerkannte Asylbewerber

Der Landkreis Bayreuth steigt in die aktive Suche nach Wohnraum für anerkannte Asylbewerber ein. Anerkannte Asylbewerber benötigen dringend Wohnungen. Nachdem sie den Anerkennungsbescheid erhalten haben, müssen sie baldmöglichst aus den staatlichen Unterkünften (Gemeinschaftsunterkünften oder dezentrale Unterkünfte) ausziehen und können eigene Wohnungen beziehen. Dazu werden freie zu vermietende Wohnungen ganz unterschiedlicher Größe gesucht, sowohl für kleine und große Familien als auch für Alleinstehende. Das Landratsamt Bayreuth hilft zusammen mit den ehrenamtlichen Helferkreisen vor Ort bei der Wohnungsvermittlung und braucht dazu dringend Mietangebote. Auf der Homepage des Landkreises können die Wohnungen gemeldet werden; schriftliche oder telefonische

Inhalt:

Kreisausschusssitzung in Bayreuth
Abstufung der Kreisstraße BT 46 "Goldkronacher Straße" zur Ortsstraße;
Öffentliche Bekanntmachung
Aufruf Online-Wohnraumbörse
Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe
5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Angebot eines Sparkassenbuches
Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Plangenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis für eine Fischeichanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 591, 599 und 600 Gemarkung Troschenreuth, Stadt Pegnitz durch Herrn Johann Übler wohnhaft Birkmühle 1 in 91257 Pegnitz
Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG
Diesem Amtsblatt liegt das Inhaltsverzeichnis 2017 bei

Angebote werden ebenfalls gern entgegengenommen. Angemessene Mietkosten werden im Bedarfsfalle in aller Regel vom Jobcenter übernommen. Die Angemessenheit ist abhängig von der Personenzahl, der Gesamtfläche, des Heizenergie-trägers und der Region. Sollten Sie in Betracht ziehen, Wohnraum an Asylbewerber zu vermieten, ist es wichtig, dass die möglichen Mieter vor Abschluss des Mietvertrages die Angemessenheit der Unterkunft vom Jobcenter prüfen lassen.

Auf der Homepage www.landkreis-bayreuth.de erhalten Sie Informationen zu den Rahmenbedingungen für die Vermietung. Sie finden dort auch ein Formblatt zur Einstellung Ihres Mietangebot-tes.

Die Schaffung der Online-Wohnraum-börse wurde mit Mitteln des Freistaats Bayern gefördert. Das Angebot von Woh-nungen in unseren Städten und Gemein-den ist ein wichtiger Baustein zur Integra-tion von Asylberechtigten. Helfen Sie durch Ihr Mietangebot mit, diese Integra-tion zu ermöglichen.

Bei Mietobjekten in der Stadt Bayreuth oder in einem anderen Landkreis kontak-tieren Sie bitte die dortigen Träger.

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweck-verbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat am 2.8.2017 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 5.9.2017 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht.

Bayreuth, 29. Januar 2018
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Creußener Gruppe"

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe, erlässt auf Grund Art. 44, 19 und 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, folgende Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe". Er ist eine Kör-per-schaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Creußen.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Creußen und die Gemeinde Prebitz.

(2) Andere Gemeinden und Zweckver-bände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Auf-nahme festsetzen. Der Beitritt bedarf ei-nes schriftlichen Antrags des aufnahme-willigen neuen Mitglieds, einer Änderung der Verbandssatzung und der Geneh-migung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Ver-bandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schrift-lich erklärt werden; er bedarf einer Ände-rung der Verbandssatzung und der Ge-nehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unbe-rührt.

§ 3 Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich)

(1) Das Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungsbereich) des Zweckverbandes umfasst:

- a) das Gebiet der Stadt Creußen mit Ausnahme des Stadtteils Großweiglareuth
- b) die Gemeinde Prebitz mit Ausnahme des Gemeindeteils Neu-Voita.

(2) Änderungen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitglieds und der Verbandsversammlung. Für die Herausnahme von Ortsteilen eines Verbandsmitglieds aus dem Versorgungsbe-reich (Teilaustritt) gilt § 2 Abs. 3 der Sat-zung entsprechend.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsan-lage einschließlich der Ortsnetze für den in § 3 genannten räumlichen Wirkungsbe-reich herzustellen, zu betreiben und zu

unterhalten und im Bedarfsfall zu erwei-tern, sowie die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den ein-schlägigen DIN-Vorschriften an die End-abnehmer innerhalb des in § 3 Abs. 1 ge-nannten Versorgungsgebietes im Rah-men der technischen und wirtschaftli-chen Möglichkeiten zu gewährleisten. Der Zweckverband übernimmt die vor-handenen Anlageteile der Verbandsmit-glieder, soweit sie für die Zweckverbands-anlage verwendbar und erforderlich sind.

(2) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Gemeindever-bände und Zweckverbände) und Berei-che von Mitgliedern, die bisher nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören, mit Trink- und Brauchwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen bzw. Regelung in den interkommunalen Verträgen zu treffen.

(3) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts und erfüllt sei-ne Aufgabe ohne Gewinnerzielungsab-sicht. Etwaige Überschüsse aus Nebenge-schäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.

(4) Die Rechte und Pflichten sowie die Befugnisse der Verbandsmitglieder aus der übertragenen Aufgabe gehen auf den Zweckverband über.

(5) Die Befugnisse, Wasserabgabesatzungen und Beitrags- und Gebührensatzungen nach dem Kommunalabgabengesetz zu erlassen, geht auf den Zweckverband über.

(6) Die Aufgabe des Zweckverbandes nach Abs. 1 beinhaltet auch die Versor-gung mit Löschwasser. Die für den Feuer-schutz eingebauten Anlageteile erhalten die Verbandsmitglieder auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, soweit keine Konzessionsabgabe erhoben wird, die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrs-räume und der sonstigen ihrem Verfü-gungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden von den Verbandsmitgliedern Grundstücke veräu-ßert, auf oder in denen sich Anlageteile des Zweckverbandes befinden, so sorgen die Verbandsmitglieder in Absprache mit dem Zweckverband für die dingliche Si-cherung dieser Anlageteile.

(8) Die nach Abs. 1 übertragene Aufgabe erstreckt sich auf alle damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tä-tigkeiten und Maßnahmen einschließlich

der Bewirtschaftung der zweckverbandseigenen Grundstücke und Gebäude (Liegenschaftsverwaltung). Hierzu können auch Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung errichtet und betrieben werden. Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Zweckverband für seine Mitgliedsgemeinden oder anderer Kommunen bedarf im Einzelfall deren ausdrücklicher Zustimmung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 12 stimmberechtigte Mitglieder. Die Stadt Creußen entsendet 9 Verbandsräte, die Gemeinde Prebitz 3 Verbandsräte. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

(2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(3) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschlüsse der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre.

Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf

schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf ihren Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die

persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Weiterhin kann der Schriftführer auch eine/ein Bediensteter der VG Creußen sein. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, über die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
4. die Beschlussfassung über den Fi-

nanzplan und den Stellenplan;

5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
10. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Veränderung des Versorgungsbietes.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A11).
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung. Die Entschädigung bedarf eines Antrages. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll nach Art. 35 Abs. 1 KommZG der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Nach Art. 35 Abs. 3 KommZG kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Verbandsversammlung, ändert dies nicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Ver-

bandsversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Bewirtschaftungsbefugnis und die sonstigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden.
- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser

Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 15 Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Creußen. Über den der Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Kostenersatz ist eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

III. Wirtschaftliche Haushaltsführung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich aus dem KommZG nichts anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens mit der Ladung vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung, zu übermitteln. Sie enthält die gesetzlich für eine Haushaltssatzung nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Bestandteile.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der bayerischen Gemeindeordnung für die Haushaltssatzung und die weitere Behandlung entsprechend.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungsbereich Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwands für den Schuldendienst soll durch die regelmäßigen Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und den abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen gedeckt werden.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Hierzu kann eine Investitionsumlage und eine Betriebskostenumlage erhoben werden. Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach den Einwohnerzahlen am 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(3) Beim Abschluss von Wasserlieferungsverträgen (§ 4 Abs. 2) können zur Deckung des Herstellungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsaufwands auch einmalige Investitionsentgelte vereinbart werden.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Soweit Umlagen zu erheben sind, sind diese in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festzusetzen. Die

Umlagesätze können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtrags-
haushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind
anzugeben:

- a) Die Höhe des durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und Kredite sowie sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl zum 30.06. des dem Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres (Bemessungsgrundlage),
- c) der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz)
- d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(4) Die Umlagen werden mit 1/4 ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Abweichungen können im Umlagebescheid festgelegt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen gefordert werden.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft als fremdes Kassengeschäft erledigt. Auf § 15 dieser Verbandssatzung wird verwiesen.

§ 21 Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung und Haushaltsführung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Die Verbandsversammlung bedient sich hierzu eines aus ihrer Mitte zu bildenden Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus vier Verbandsräten;

die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung beschlossen (Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO).

(4) Der Vorstandsvorsitzende veranlasst daraufhin die überörtliche Rechnungsprüfung durch das Staatliche Landratsamt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bzw. in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Creußen eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth veranlassen.

§ 23 Auflösung

(1) Für die Änderung der Verbandsaufgaben, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes gelten Art. 44 bis 46 KommZG.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird,

so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14. März 1989 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Creußen, 12. Dezember 2017
Martin Dannhäuser
Verbandsvorsitzender

5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat am 19.12.2017 die 5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 29. Januar 2018
Landratsamt
Dr. Gleißner-Klein
Regierungsdirektorin

5. Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe

§ 1

§ 19 Abs. 1 der Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe erhält folgende Fassung:

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhal-

tung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort.

Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mit Hilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener, über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, schriftlich widersprechen.

§ 19 Abs. 4 der Wasserabgabensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Was-

serversorgung der Creußener Gruppe erhält folgende Fassung:

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Creußen, 20. Dezember 2017
Martin Dannhäuser
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3703312417
Konto-Nr. alt: 303312417

Konto-Nr. neu: 3706375460
Konto-Nr. alt: 306375460

Konto-Nr. neu: 4314026990
Konto-Nr. alt: 304026990

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalteräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 1. Februar 2018
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkas-

senbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710225834

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 22. Januar 2018
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

**Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Plangenehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis für eine Fischteichanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 591, 599 und 600 Gemarkung Troschenreuth, Stadt Pegnitz durch Herrn Johann Übler wohnhaft Birkmühle 1 in 91257 Pegnitz**
Erforderlichkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Allgemeine Vorprüfung für den Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG und Dokumentation des Ergebnisses gem. § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 15.2.2016 hat Herr Johann Übler beim Landratsamt Bayreuth einen Antrag auf Plangenehmigung einer bestehenden, Teichanlage und einen Antrag auf die dazugehörige, beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Teichanlage gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 8, 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) gestellt.

Die bestehende Fischteichanlage aus 2 Teichen und einer Hälterung zur Haltung von Salmoniden, soll umgebaut und erweitert werden. Der Teich 1 (ehem. Mühlteich) wird durch einen Damm mit 5,0 m Breite und Teich 2 mit einem Damm von 3,0 m Breite geteilt und erhalten neue Teichmönche mit gemeinsamer Ablaufleitung zum Abfischen. Die Wasserfläche der Teiche beträgt insgesamt 1.560 m². Die Teiche werden mit Wasser aus einem namenlosen Bach gespeist. Der namenlose Bach fließt ca. 100 m oberhalb der Teichanlage durch eine Betonrohrleitung (Überfahrt). Am Einlauf werden Stau-

bretter angebracht die bei stärkerem Abfluss das Überwasser über eine Geländemulde dem Goldbrunnenbach direkt zuführt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit (i. V. m.) Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG ist für die hier gegenständliche Plangenehmigung und Gewässerbenutzung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Dabei sind die in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien heranzuziehen und für eine Beurteilung zu berücksichtigen.

Prüfung der Kriterien gemäß Anlage 3 Nr. 1 bis Nr. 3 zum UVPG.
(Auszugsweise)

- Größe des Vorhabens
Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind als ortsüblich einzustufen. Die Größe der Teichanlage weist im Vergleich zu anderen Teichanlagen keine nennenswerten, disproportionalen Verhältnisse auf.
- Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Die Teiche werden (wie oben beschrieben) durch einen namenlosen Graben gespeist. Der Zufluss

reicht aus um die Teichanlage ausreichend mit Wasser zu versorgen, ohne weiteres Grund- oder Oberflächenwasser zuzuleiten. Nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt sind nach bisherigen Erkenntnissen nicht festzustellen.

Boden

Durch die Zuleitung des Wassers aus dem bestehenden, namenlosen Graben wird keinerlei Boden verbraucht oder benutzt. Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit oder den Feuchtigkeitsgehalt des Bodens sind auch nach dem langjährigen Bestand der Fischteichanlage bisher nicht bekannt geworden.

Natur und Landschaft

Die Fischteichanlage hat keine besonderen negativen Einwirkungen auf die vorhandene Umgebung bzw. Natur und Landschaft.

- Umweltverschmutzung und Belästigung
Bei der Teichanlage sind nach bisherigem Verlauf keine Umweltverschmutzungen festzustellen. Die Fischteiche fügen sich nach Ort und Lage in das Landschaftsbild ein, wobei auch Lärm oder Geräusche bei einem normalen Betrieb nicht entstehen können.
- Nutzungskriterien
Die Lage der Fischteiche befindet sich in einem naturnahen und landwirtschaftlich geprägten Raum. Gegen Ort und Lage sowie gegen die Nut-

zung der Fischteiche bestehen keine Einwände. Insbesondere sind negative Beeinträchtigungen gegenüber der ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes nicht zu befürchten.

Der weitere Betrieb der Fischteichanlage durch Herrn Johann Übler führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden müssten. Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 8. Februar 2018
Landratsamt
Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin

Landratsamt Bayreuth



der Landkreis Bayreuth

Vertraut & Wissend

Hausanschrift: Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth

Postanschrift: 95440 Bayreuth

Telefon: 0921/728-0
Telefax: 0921/728-88-0

E-Mail: poststelle@lra-bt.bayern.de
Internet: www.landkreis-bayreuth.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Bayreuth IBAN DE36773501100570001206
BIC BYLADEM15BT
Postbank Nürnberg IBAN DE11760100850019810851
BIC PBNKDEFFXXX
Commerzbank IBAN DE02773400760131571200
BIC COBADEFFXXX

Besuchszeiten:
Montag - Dienstag: 07.30 - 15.00 Uhr
Mittwoch: 07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 07.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 07.30 - 13.00 Uhr

Annahmeschluss Kfz.-Zulassungsstelle:
Mittwoch: 11.30 Uhr
Donnerstag: 17.30 Uhr
Freitag: 12.00 Uhr

Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich, nicht jedoch in der Kfz.-Zulassungsstelle.